

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-202.12

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 09.10.1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	94...GE / 19 98.
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt	16. 10. 98

Auskunft:

Dr. Wolfgang Herzog

Tel.: 05574/511-2082

Dr. Scheffbeck

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 02.09.1998, GZ. 68.159/37-I/D/7/98

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu den Z. 6 und 7 (§ 19 Abs. 4 und 6 Z. 2):

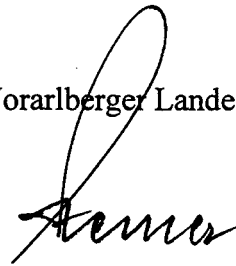
Die Einbeziehung in den Kreis der begünstigten Behinderten gemäß § 14 Behinderteneinstellungsgesetz erfolgt ausschließlich diagnosenbezogen und vermittelt daher keine klare Aussage über den tatsächlichen Mehraufwand durch die Behinderung. So ist z.B. ein Unterschenkelverlust mit 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit einzustufen. Es ist fraglich, ob sich damit eine Studienzeitüberschreitung rechtfertigen lässt. Die Anknüpfung der Förderung von behinderten Studierenden an das Behinderteneinstellungsgesetz scheint daher nicht ausreichend treffsicher. Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung, die eine flexiblere und angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen ermöglichen soll, stellt auf den im Behinderteneinstellungsgesetz definierten Personenkreis ab und kann insofern nur ergänzende Regelungen vorsehen. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine Anknüpfung an die Pflegestufen der Pflegegeldgesetze, die das tatsächliche Ausmaß der pflegebedingten Mehraufwendungen berücksichtigen, besser wäre.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Ausstellung eines Bescheides des Bundessozialamtes einen administrativen Mehraufwand verursacht. Dieser Mehraufwand könnte reduziert werden, wenn bei jenen Behinderten, für die eine Familienbeihilfe mit einem Zuschlag für erhebliche Behinderung bezogen wird, auf die Vorlage eines Bescheides verzichtet wird. Dies betraf den Großteil der behinderten Studierenden.

Zu Z. 38 (§ 68 Abs. 1):

Die Ermöglichung einer Förderung von Studien an grenznahen nicht österreichischen Universitäten in Form der Studienunterstützung wird besonders begrüßt, da solche Studien bisher schwer finanzierbar waren. Die Förderungsmöglichkeit sollte aber nicht nur auf Universitäten beschränkt sein, sondern auch grenznahe Fachhochschulen und Akademien einbeziehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stermer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Günther

